

Beschluss über die Bannung des Gebietes Bergli-Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd

Vom 25. Juni 1980 (Stand 1. Juli 1980)

(Erlassen vom Landrat am 25. Juni 1980)

Ziff. 1

¹ Das Gebiet Bergli-Bitziberg in der Gemeinde Glarus wird innerhalb folgender Grenzen gegen jegliche Jagd gebannt:

- a. im Norden durch die Allmeindstrasse–Berglistrasse–Langenackerstrasse
- b. im Osten durch die Landstrasse–Pfrundhausstrasse
- c. im Süden durch die Oberdorfstrasse–Bleichestrasse
- d. im Westen durch die «Hohle Gasse»–Allmeindstrasse.

Ziff. 2

¹ Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden nach den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

Ziff. 3

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ziff. 4

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft.